



HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

Widerspruchsabteilung

B280

ENTSCHEIDUNG

vom 29/04/2010

ÜBER DEN WIDERSPRUCH NR. B 1 524 761

Widersprechende: MediaShop AG
Schliessa 3
9495 Triesen
Liechtenstein

Vertreter: Barkhoff Reimann Vossius
Grosjeanstr. 2
81925 München
Deutschland

Marke: PLATINUM

g e g e n

Anmelderin: Royal Appliance International GmbH
Itterpark 9
40724 Hilden
Deutschland

Vertreter: Bird & Bird LLP
Carl-Theodor-Str. 6
40213 Düsseldorf
Deutschland

Angefochtene Marke: Platinum

I. SACHVERHALT UND VERFAHRENSLAUF

Am 23/12/2008 reichte die Anmelderin die Anmeldung Nr. 7 515 117 ein, die die Eintragung der Wortmarke „Platinum“ zum Gegenstand hat für Waren der Klassen 7, 11 und 21.

Der Widerspruch richtet sich gegen alle Waren, die von der angefochtenen Marke erfasst werden.

Der Widerspruch beruht auf der als Gemeinschaftsmarke eingetragenen Marke Nr. 3 728 391, angemeldet am 25/03/2004 und eingetragen am 30/01/2006 für Waren der Klassen 3, 7 und 21.

Die Widersprechende stützt ihren Widerspruch auf alle Waren, die von der älteren Marke erfasst werden.

Der Widerspruch beruht auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke („GMV“).

Die Widersprechende trägt vor, es bestehe wegen der Identität der Marken sowie der teilweise bestehenden Identität und hochgradigen Ähnlichkeit der von ihnen erfassten Waren Verwechslungsgefahr.

Die Anmelderin erwidert, dass der Widerspruch abzuweisen sei, da sich die angemeldeten Waren deutlich von denjenigen Waren unterscheiden, die durch die ältere Marke der Widersprechenden geschützt sind.

II. ENTSCHEIDUNG

1. Doppelte Identität - Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a GMV

a) Identität der Zeichen

Es sind folgende Zeichen zu vergleichen:

PLATINUM	Platinum
Ältere Marke	Angefochtene Marke

Die Zeichen sind identisch, da die Marken als Wortmarken in jeder verkehrüblichen Wiedergabeform geschützt sind.

b) Identität der Waren

Der Widerspruch basiert auf den folgenden Waren:

Klasse 3: *Wasch-, Putz- und Poliermittel für Kraftfahrzeuge; Lackpflegemittel für Kraftfahrzeuge; Lackimprägniermittel für Kraftfahrzeuge; Autopolitur; Insektenreiniger und Felgenreiniger für Kraftfahrzeuge; Polierwachs und Poliercreme für Kraftfahrzeuge.*

Klasse 7: *Poliermaschinen.*

Klasse 21: *Poliertücher.*

Der Widerspruch richtet sich gegen die folgenden Waren:

Klasse 7: *Elektrische Maschinen und Geräte für Reinigungszwecke, insbesondere Dampfreiniger, Dampfdruckreiniger, Staubsauganlagen für Reinigungszwecke, Staubsauger, Zyklonstaubsauger, Stielsauger, Bürstensauger, Handsauger, Akkusauger, Bodensauger, Beutelstaubsauger, Kanisterstaubsauger, Trockensauger, Naßsauger, Waschsauger, elektrische Shamponiermaschinen und -geräte für Teppiche, Teppichböden und Polstermöbel; Zubehör für vorgenannte Waren, soweit in Klasse 7 enthalten, insbesondere Staubsaugerfilter, Staubsaugerbeutel, Staubsaugerschläuche, Staubsaugerbürsten, Staubsaugerezubehöreile.*

Klasse 11: *Dampferzeugungsgeräte, Dampferzeugungsanlagen.*

Klasse 21: *Handbetätigte Reinigungsgeräte.*

Die angefochtenen Waren in Klasse 7 *Elektrische Maschinen und Geräte für Reinigungszwecke, insbesondere Dampfreiniger, Dampfdruckreiniger, Staubsauganlagen für Reinigungszwecke, Staubsauger, Zyklonstaubsauger, Stielsauger, Bürstensauger, Handsauger, Akkusauger, Bodensauger, Beutelstaubsauger, Kanisterstaubsauger, Trockensauger, Naßsauger, Waschsauger, elektrische Shamponiermaschinen und -geräte für Teppiche, Teppichböden und Polstermöbel* umfassen die Waren der Widersprechenden in Klasse 7 *Poliermaschinen*. Aus der Verwendung des Worts „insbesondere“ ist ersichtlich, dass die genannten Waren lediglich beispielhaft für die in der Kategorie Erfassten genannt werden und sich der Schutz nicht auf sie beschränkt. Anders ausgedrückt, diese Wörter leiten eine nicht erschöpfende Liste von Beispielen ein (zur Verwendung des Wortes „insbesondere“ vgl. das Urteil vom 9. April 2003, Rechtssache T-224/01, *Durferrit GmbH / HABM (NU-TRIDE/TUFFTRIDE)*, Slg. II-1589). Da Poliermaschinen unter den weit gefassten Begriff der elektrischen Maschinen und Geräte für Reinigungszwecke fallen und für Reinigungszwecke eingesetzt werden können, sind die Waren als identisch anzusehen.

c) Gesamtbeurteilung

Aufgrund der Identität der Zeichen und der Identität der Waren wird dem Widerspruch hinsichtlich der aufgeführten Waren in Klasse 7 nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a GMV stattgegeben.

Es wird nun geprüft, ob gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b GMV eine Verwechslungsgefahr hinsichtlich der weiteren angegriffenen Waren besteht.

2. Verwechslungsgefahr – Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b GMV

a) Vorbemerkung

Die Anmelderin behauptet in ihren Stellungnahmen, dass die ältere Marke eine geringe Kennzeichnungskraft habe, da es bereits viele Marken gebe, die das Wort „Platinum“ enthalten.

Das Amt weist jedoch darauf hin, dass die Existenz von mehreren Markeneintragungen per se nicht überzeugend ist, da dies nicht notwendigerweise die Marktsituation wiedergibt. Mit anderen Worten, nur auf Grundlage von Registerdaten kann nicht darauf geschlossen werden, dass alle diese Marken auch tatsächlich benutzt wurden. Unter diesen Umständen muss dieser Einwand der Anmelderin zurückgewiesen werden.

b) Vergleich der Waren

Bei der Beurteilung der Ähnlichkeit der betroffenen Waren sind alle erheblichen Faktoren im Zusammenhang mit diesen Waren zu berücksichtigen. Zu diesen Faktoren gehören insbesondere deren Art, Verwendungszweck und Nutzung sowie ihre Eigenart als miteinander konkurrierende oder einander ergänzende Waren (siehe Urteil vom 29. September 1998, Rechtssache C-39/97, *Canon*, Slg. I-5507).

Zu diesen Faktoren gehören auch die Wahrscheinlichkeit, dass sie von demselben Unternehmen hergestellt, vermarktet oder bereitgestellt werden, sowie ihre Vertriebswege und Verkaufsstätten.

Angefochtene Waren in Klasse 7:

Die angefochtenen Waren *Zubehör für vorgenannte Waren, soweit in Klasse 7 enthalten, insbesondere Staubsaugerfilter, Staubsaugerbeutel, Staubsaugerschläuche, Staubsaugerbürsten, Staubsaugerezubehöerteile* sind ähnlich zu den Waren der Widersprechenden *Poliermaschinen*. Da die angefochtenen Waren Zubehör für Reinigungsmaschinen umfassen, ergänzen sie sich mit den widersprechenden Poliermaschinen. Sie werden von denselben Herstellern gefertigt, über dieselben Vertriebswege vertrieben und richten sich an dieselben Verbraucher.

Angefochtene Waren in Klasse 11:

Die angefochtenen Waren *Dampferzeugungsgeräte und Dampferzeugungsanlagen* sind ähnlich zu den Waren der Widersprechenden *Poliermaschinen*. Wie von der Widersprechenden durch Internetauszüge belegt wurde, können *Dampferzeugungsgeräte und Dampferzeugungsanlagen* ebenfalls für Reinigungszwecke, wie bspw. zur Reinigung von Fenstern, eingesetzt werden und

von denselben Herstellern stammen. Auch die Vertriebswege der Waren stimmen überein, so dass die Waren als ähnlich anzusehen sind.

Angefochtene Waren in Klasse 21:

Die angefochtenen Waren *handbetätigte Reinigungsgeräte* sind ähnlich zu den Waren der Widersprechenden in Klasse 21 *Poliertücher*. Zwar unterscheiden sich die Waren hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, da es sich bei den Reinigungsgeräten um Gegenstände handelt, mit deren Hilfe etwas gereinigt werden soll, wohingegen es sich bei den Poliertüchern um textile Materialien zum Polieren von Flächen handelt. Jedoch ergänzen sich die Waren, da Reinigungsgeräte und Poliertücher zusammen eingesetzt und vertrieben werden können. Zudem können sie von denselben Herstellern stammen und sich an dieselben Abnehmerkreise richten.

c) Gesamtbeurteilung

Gemäß der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs bezüglich der Feststellung einer bestehenden Verwechslungsgefahr müssen Marken durch eine Gesamtbetrachtung der bildlichen, klanglichen und begrifflichen Ähnlichkeit der Marken verglichen werden. Bei dem Vergleich „ist auf den Gesamteindruck abzustellen, den die Marken hervorrufen, wobei insbesondere die sie unterscheidenden und dominierenden Elemente zu berücksichtigen sind“ (siehe Urteil vom 11. November 1997, Rechtssache C-251/95, *Sabel*, Slg. I-6191).

Eine Verwechslungsgefahr muss umfassend beurteilt werden, unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Falles. Eine Verwechslungsgefahr impliziert eine gewisse Wechselbeziehung zwischen den in Betracht kommenden Faktoren, insbesondere der Ähnlichkeit der Marken und der Ähnlichkeit der damit gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen. So kann ein geringer Grad der Ähnlichkeit der gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen durch einen höheren Grad der Ähnlichkeit der Marken ausgeglichen werden und umgekehrt. Außerdem ist die Verwechslungsgefahr umso größer, je größer sich die Kennzeichnungskraft der älteren Marke darstellt. Somit genießen Marken, die von Haus aus oder wegen ihrer Bekanntheit auf dem Markt eine hohe Kennzeichnungskraft besitzen, einen umfassenderen Schutz als die Marken, deren Kennzeichnungskraft geringer ist (siehe Urteil vom 29. September 1998, Rechtssache C-39/97, *Canon*, Slg. I-5507).

Bei dieser umfassenden Beurteilung ist auf einen durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher der betreffenden Warenart abzustellen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich dem Durchschnittsverbraucher nur selten die Möglichkeit bietet, verschiedene Marken unmittelbar miteinander zu vergleichen, sondern dass er sich auf das unvollkommene Bild verlassen muss, das er von ihnen im Gedächtnis behalten hat. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Aufmerksamkeit des Durchschnittsverbrauchers je nach der betreffenden Art von Waren oder Dienstleistungen unterschiedlich hoch sein kann (siehe Urteil vom 22. Juni 1999, Rechtssache C-342/97, *Lloyd Schuhfabrik Meyer*, Slg. I-3819).

Die Waren wurden für ähnlich befunden und richten sich an Endverbraucher und Fachverkehrskreise.

In Bezug auf die Kennzeichnungskraft der älteren Marke machte die Widersprechende nicht ausdrücklich geltend, dass ihre Marke aufgrund intensiver Benutzung oder Bekanntheit eine hohe Kennzeichnungskraft besitze. Im vorliegenden Fall ist die Kennzeichnungskraft des Wortes „PLATINUM“ als durchschnittlich zu bewerten, da das Wort keine auf die vorliegenden Waren bezogene Bedeutung hat. Soweit die Anmelderin geltend macht, „PLATINUM“ werde als Hinweis auf „Platin“ und daher als beschreibend in dem Sinne verstanden, dass die Widerspruchswaren für eine Korrosionsbeständigkeit, für einen besonderen Oberflächenschutz sorgen, kann dem nicht gefolgt werden, da es sich hierbei nicht um eine für die angesprochenen Durchschnittsverbraucher unmittelbar erkennbare Bedeutung des Worts handelt.

Aufgrund der Identität der Marken kommt das Amt zu dem Schluss, dass seitens der Verbraucher eine Verwechslungsgefahr besteht. Daher ist der Widerspruch auf Grundlage der Gemeinschaftsmarke der Widersprechenden auch in Bezug auf die ähnlichen Waren begründet. Daraus folgt, dass die Anmeldung für alle angefochtenen Waren zurückgewiesen werden muss.

III. KOSTEN

Gemäß Artikel 85 Absatz 1 GMV trägt die im Widerspruchsverfahren unterliegende Partei die der anderen Partei entstandenen Gebühren und Kosten.

Da die Anmelderin die unterliegende Partei ist, trägt sie die Widerspruchsgebühr sowie alle der Widersprechenden in diesem Verfahren entstandenen Kosten.

Gemäß Regel 94 Absätze 3, 6 und 7 Buchstabe d Ziffer i der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke („GMDV“) bestehen die Kosten, die dem Widersprechenden gezahlt werden müssen, aus der Widerspruchsgebühr und aus den Vertretungskosten, die auf Grundlage der in der Verordnung festgelegten Höchstsätze festgesetzt werden müssen.